

# **Lizenzbedingungen für Märkte der Fa. WM Weihnachtsmarkt der Nationen GmbH**

## **1. Allgemeines**

- a. Veranstalter ist die Fa. WM Weihnachtsmarkt der Nationen GmbH, Am Rottland 14, 65385 Rüdesheim.
- b. Der Weihnachtsmarkt ist ein festgesetzter Markt im Sinne des § 68 Abs. 2 Gewerbeordnung.
- c. Der Veranstalter ist Inhaber der Markenrechte an der Bezeichnung „Rüdesheimer Weihnachtsmarkt“ (Registernummer 30340577), im Folgenden nur noch genannt: Marke.

## **2. Geltung der AGB**

- a. Diese Lizenzbedingungen gelten für den Vertrag zwischen dem Veranstalter und Ausstellern, Beschickern, Gastronomen und Werbetreibenden (im Folgenden nur noch genannt: Lizenznehmer), die sich in Abstimmung mit dem Veranstalter an dem Markt beteiligen.
- b. Soweit der Lizenznehmer als Aussteller, Beschicker und Gastronom zugleich zugelassener Teilnehmer im Sinne der Teilnahmebedingungen des Veranstalters ist, gelten diese gesondert. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Lizenzbedingungen und Teilnahmebedingungen haben die Lizenzbedingungen Vorrang.
- c. Es gilt stets die zum Zeitpunkt der Abgabe der letzten verbindlichen zum Vertragsschluss führenden Erklärung des Veranstalters gültige Fassung der Teilnahmebedingungen.
- d. Abweichenden Allgemeine Bedingungen von Lizenznehmern wird hiermit widersprochen; solche Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn der Veranstalter ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

## **3. Lizenzgegenstand**

- a. Der Lizenznehmer erhält nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen und des Vertrages das Recht, die Marke für den Lizenzgegenstand zu nutzen.
- b. Dem Veranstalter sind keine der Eintragung und Nutzung der Marke entgegenstehenden Rechte Dritter innerhalb des Vertragsgebietes bekannt. Der Veranstalter übernimmt keine Gewähr für das Nichtbestehen solcher Rechte.

## **4. Rechte des Lizenznehmers**

- a. Der Lizenznehmer ist berechtigt, den Lizenzgegenstand mit der Marke im üblichen Umfang zu versehen, anzubieten und zu vertreiben oder vertreiben zu lassen. Der Lizenznehmer ist zudem berechtigt, die Marke auf Geschäftspapieren und in der Werbung zu dem Lizenzgegenstand zu nutzen.
- b. Der Lizenznehmer darf die eigenen Internetauftritte mit den Webseiten [www.w-d-n.de](http://www.w-d-n.de) und/oder [www.weihnachtsmarkt-der-nationen.de](http://www.weihnachtsmarkt-der-nationen.de) verlinken.
- c. Der Lizenznehmer wird auf der Webseite des Veranstalters und im Programm des Weihnachtsmarktes als Partner genannt.
- d. Der Lizenznehmer ist berechtigt, im NEUEN MARKTBOTEN Anzeigen zu schalten und dabei mit der Marke zu werben.

- e. Die Rechte des Lizenznehmers sind nicht ausschließlich, sondern einfach. Der Veranstalter kann somit dieselben Rechte auch Dritten, auch an demselben Lizenzgegenstand, einräumen.
- f. Die Rechte werden zeitlich begrenzt eingeräumt.
- g. Die Rechte werden örtlich unbegrenzt eingeräumt.
- h. Der Lizenznehmer darf das Recht nicht übertragen oder anderen einräumen oder unterlizenzieren.

## **5. Pflichten des Lizenznehmers**

- a. Der Lizenznehmer hat sicherzustellen, dass seine Markennutzung für Dritte erkennbar im Rahmen eines Sponsorings bzw. einer Lizenzvergabe erfolgt. Er hat jeden Eindruck zu vermeiden, der dazu führen könnte, dass Dritte ihn als Markeninhaber verstehen.
- b. Der Lizenznehmer ist selbst verantwortlich, zu prüfen, ob er das Recht auch außerhalb des Schutzbereiches der Marke nutzen kann/darf.
- c. Der Lizenznehmer hat Maßnahmen zu unterlassen, die dazu führen, dass die Marke verwässert oder verunglimpft wird.
- d. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den Lizenzgegenstand im Sinne des Qualitätsimages des Weihnachtsmarktes zu gestalten, zu präsentieren und zu vermarkten. Der Lizenznehmer informiert diesbezüglich den Veranstalter über die beabsichtigte Gestaltung und gibt ihm Gelegenheit, der Gestaltung zu widersprechen. Der Lizenznehmer informiert auch unaufgefordert, bei längerer Vertragslaufzeit mindestens einmal jährlich, über die Auflage des jeweiligen Produktes, das mit der Marke versehen wird. Der Lizenznehmer darf mit der Marke konkurrierende Bezeichnungen nicht zeitgleich nutzen, ohne hierfür die ausdrückliche Zustimmung des Veranstalters zu haben.
- e. Die Marke darf in Farbe und Gestalt nicht verändert werden. Eine Änderung der Bildmarke ist nur mit Blick auf die Größe als Anpassung an das Produkt zulässig.
- f. Werbetexte zu dem Lizenzgegenstand sind zuvor mit dem Veranstalter abzustimmen.
- g. Der Lizenznehmer ist in jedem Fall, auch im Falle einer ausdrücklichen Zustimmung zur Gestaltung des Lizenzgegenstandes selbst und eigenverantwortlich verpflichtet, die rechtliche Ordnungsgemäßheit der Markennutzung zu prüfen. Der Veranstalter steht diesbezüglich nur insoweit dafür ein, dass er Inhaber der Marke ist.
- h. Es ist stets die aktuelle Form und Version der Marke zu nutzen.
- i. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Markengesetzes.
- j. Soweit der Lizenznehmer eine Standfläche beim Veranstalter mietet, zur Verfügung gestellt bekommt oder Tassen vom Veranstalter bezieht, gelten die Teilnahmebedingungen entsprechend.

## **6. Leistung des Veranstalters**

- a. Der Lizenznehmer kann sich die Vorlagen von der Webseite des Veranstalters herunterladen bzw. beim Veranstalter anfordern.
- b. Ändert sich das Design der Marke, wird er den Lizenznehmer informieren und eine aktualisierte Vorlage übergeben.

## **7. Lizenzgebühren**

- a. Die Lizenzgebühren sind unverzüglich nach Erhalt der Rechnung, spätestens jedoch binnen vier Wochen nach Abschluss des Lizenzvertrages, aus dem sich die Lizenzgebühren ergeben, auf das Konto des Veranstalters zu überweisen:

**IBAN DE65510915000010165733, BIC GENODE51RGG**

- b. Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf dem Konto.

## **8. Vertragsdauer, Beendigung**

- a. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit von zunächst zwei Jahren, jedenfalls immer bis 31.12. im zweiten Jahr nach dem Vertragsschluss.
- b. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht bis zum 31.01. des Folgejahres gekündigt wird.
- c. Gibt eine der Vertragspartner das Geschäft auf, wird der Vertrag in diesem Moment beendet.
- d. Wird die Marke aus dem Register gelöscht, endet in diesem Moment der Vertrag ebenfalls.
- e. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für den Veranstalter ist ein wichtiger Grund insbesondere dann gegeben, wenn
  - i. der Lizenznehmer schuldhaft gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt,
  - ii. er die Marke verwässert oder verunglimpft
  - iii. er durch die Nutzung dem Qualitätsimage des Weihnachtsmarktes nicht gerecht wird
  - iv. die Lizenzgebühr nicht fristgerecht und trotz Mahnung bezahlt wird
  - v. über das Vermögen des Lizenznehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
  - vi. eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar wäre.
- f. Mit der Beendigung des Vertrages enden die Rechte des Lizenznehmers. Er hat dann alle überlassenen Vorlagen und Datenträger unverzüglich und auf seine Kosten herauszugeben.
- g. Der Lizenznehmer kann nach Beendigung des Vertrages alle bis dahin entstandenen und mit der Marke versehenen Produkte und Waren weiter aufbrauchen. Mit dem Zugang einer Kündigung des Vertrages durch den Veranstalter oder mit der Absendung der Kündigung durch den Lizenznehmer darf der Lizenznehmer nur noch die Anzahl der Waren und Produkte, die mit der Marke versehen sind, herstellen, die er voraussichtlich innerhalb der Vertragslaufzeit aufbraucht. Die Herstellung von Mengen nach Zugang bzw. Ausspruch der Kündigung, die offensichtlich über die Vertragslaufzeit hinaus nicht aufgebraucht sein wird, ist unzulässig bzw. die nach Vertragsende noch vorhandenen Waren dürfen nicht mehr oder nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Veranstalters ggf. mit weiterer entgeltlicher Lizenzierung aufgebraucht werden.
- h. Mit dem Vertragsende erlischt auch das Recht des Lizenznehmers, in irgendeiner Form werbend auf die ehemals lizenzierte Marke Bezug zu nehmen.

## **9. Vertragsstrafe**

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Lizenzbedingungen. Die Höhe der Vertragsstrafe wird durch den Veranstalter im pflichtgemäßen Ermessen festgesetzt und kann im Streitfall von einem zuständigen Gericht überprüft werden. Etwaige Schadenersatzansprüche des Veranstalters bleiben hiervon unberührt.

## **10. Verschwiegenheit**

Der Lizenznehmer ist zur Verschwiegenheit über die Konditionen aus diesem Vertrag auch über das Vertragsende hinaus verpflichtet.

## **11. Haftung des Veranstalters**

- a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Veranstalters auf den nach der Art des Vertrages vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter des Veranstalters oder der Erfüllungsgehilfen des Veranstalters.
- b. Gegenüber Unternehmern haftet der Veranstalter bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
- c. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Lizenznehmers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Veranstalter zurechenbarer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Lizenznehmers.

## **12. Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltung**

- a. Der Teilnehmer darf nicht mit eigenen Forderungen gegen die Forderungen des Veranstalters aufrechnen, sofern seine eigene Forderung nicht rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.
- b. Der Teilnehmer darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit dem Veranstalter nur mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters an Dritte abtreten.
- c. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Teilnehmer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## **13. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird Rüdesheim vereinbart. Der Veranstalter kann aber nach Wahl auch am Gerichtsstand des Teilnehmers oder an einem gesetzlich ausschließlichen Gerichtsstand klagen.

## **14. Geltendes Recht, Maßgebliche Sprache, Geltungserhaltung**

- a. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von Kollisionsrecht.
- b. Maßgeblich ist im Zweifel die deutsche Sprache bzw. bei Vorhandensein mehrerer Sprachversionen eines Vertrages die Version in deutscher Sprache.
- c. Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, werden davon die übrigen Klauseln nicht berührt.

Stand der AGB: September 2017.